



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

14. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 10.02.2011

Nummer 3

Inhalt

- Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „*Verkehr und Logistik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. Nr.16/2010 S.242 - VORIS 22210–), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 18.11.2010 die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Verkehr und Logistik“ der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien beschlossen.



Master-Prüfungsordnung

Studiengang „Verkehr und Logistik“

Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 7 Gruppenarbeit
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 11 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 13 Zulassung zur Modulprüfung
- § 14 Masterarbeit; Umfang, Art und Ausgabe
- § 15 Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 17 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 18 Zulassung zum Kolloquium
- § 19 Versäumnis des Kolloquiums
- § 20 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium
- § 21 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 26 Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung
- § 27 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 28 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- § 29 Wiederholung der Masterprüfung
- § 30 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis
- § 32 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 36 Übergangsvorschriften
- § 37 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan der Mastermodule (Wahlpflichtmodule)
- Anlage 2 a und b: Zeugnisse über die Masterprüfung
- Anlage 3 a und b: Masterurkunden
- Anlage 4 a und b: Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Masterstudiengang "Verkehr und Logistik".

¹Der Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsingenieur Verkehrsmanagement“ (WVM), „Logistik- und Informationsmanagement“ (LIM), „Transport- und Logistikmanagement“ (TLM), „Logistik im Praxisverbund“ (LIP) und „Management des Öffentlichen Verkehrs“ (ÖVM) der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien an der Ostfalia auf. ²Der größere Anteil ist auf die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kompetenzen im Bereich "Transport/ Verkehr/Logistik" ausgerichtet. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“. ²Mit der Verleihung stellt die Hochschule jeweils eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) sowie das Diploma Supplement aus.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Verkehr und Logistik“ beträgt drei Semester. ²Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit mit Kolloquium.

§ 4 Studienaufbau, Studienumfang, Sprache

- ¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Das Studium umfasst ausschließlich Wahlpflichtmodule.
- Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System 90 Credits (ein Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).
- Die Struktur, die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die zu vergebenen Leistungspunkte/Credits sind in tabellarischer Form in der Anlage 1 dargestellt.
- ¹Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache gehalten. ²Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache gehalten werden.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

- ¹Die Masterprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Masterarbeit. ²Die Modulprüfung und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

- Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Hausarbeit (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 7),
 - Experimentelle Arbeit (Absatz 8),
 - Projektarbeit (Absatz 9),
 - Präsentation (Absatz 10).
- In einer Klausur (KL) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geäußerten Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
 - ¹Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 8.
 - ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
 - Ein Referat (RE) umfasst:
 - eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
 - ¹Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel
 - die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

- 8) ¹Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- 9) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- 10) ¹Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. ²Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- 11) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- 12) ¹Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf glaubhaft begründetem und rechtzeitig vor einer Prüfung gestelltem Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten in Abstimmung mit den Prüfenden beschließen. ²Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung dieser Hochschule verwiesen.
- 13) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers für einen Prüfungszeitraum eine andere als die in der Anlage 1 festgeschriebene Form der Prüfungsart zulassen. ²Diese Änderung gibt die Prüferin oder der Prüfer den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes in geeigneter Form bekannt.

§ 6 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden festgelegt. ²Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

§ 7 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen von

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Verköndungsblatt Nr. 03/2011

den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- 1) ¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ³Das Kolloquium über die Masterarbeit ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.
- 2) ¹Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. ²Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Master-Kolloquium auszuschließen, wenn die Masterarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

§ 9 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

- 1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- 2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- 3) ¹Das Studium umfasst ausschließlich Wahlpflichtmodule, die für das Masterstudium entwickelt wurden und deren Qualifikationsziele sowie Modulinhalt einem Masterstudiengang gerecht werden. ²Wahlpflichtmodule der beiden theoretischen Studiensemester müssen in einem Gesamtumfang von 60 Credits gewählt werden. ³Es müssen jeweils im ersten und zweiten Theoriesemester fünf der sechs Module gewählt werden. ⁴Nach der Auswahl können keine weiteren Wahlpflichtmodule besucht und auch keine entsprechenden Prüfungen abgelegt werden. ⁵Die wählbaren Wahlpflichtmodule und deren Prüfungsformen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- 4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- 1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- 2) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden

im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

- 3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut
(eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
(eine zufrieden stellende Leistung)
- 3,7; 4,0 = ausreichend
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
- 5,0 = nicht ausreichend
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

§ 11 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- 1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- 2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-----------|----------|-----|
| | bis 1,15 | 1,0 |
| über 1,15 | bis 1,50 | 1,3 |
| über 1,50 | bis 1,85 | 1,7 |
| über 1,85 | bis 2,15 | 2,0 |
| über 2,15 | bis 2,50 | 2,3 |
| über 2,50 | bis 2,85 | 2,7 |
| über 2,85 | bis 3,15 | 3,0 |
| über 3,15 | bis 3,50 | 3,3 |
| über 3,50 | bis 3,85 | 3,7 |
| über 3,85 | bis 4,00 | 4,0 |
| über 4,00 | | 5,0 |
- 4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- 1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- 2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt zwei begrenzt. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁵Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung

auf § 28 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁶Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁷Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. ⁸Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Dieses ist von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer(in) zu unterschreiben.

- 3) ¹Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsform dies zulassen. ²Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. ³Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 28 Abs. 1 die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Praxissemester und Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. ⁵Während des Praxissemesters ist eine Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.
- 4) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal zwei Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. ²Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- 5) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Fakultät werden erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet, soweit es sich um die gleiche Prüfungsleistung handelt.

§ 13 Zulassung zur Modulprüfung

- 1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Masterprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 26 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen schriftlich angemeldet hat.
- 2) Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 14 Masterarbeit; Umfang, Art und Ausgabe

- 1) Mit der Masterarbeit soll die oder der zu Prüfende den Nachweis erbringen, dass sie oder er die Fachkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die inhaltlichen Fragestellungen des Fachs selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen.
- 2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- 3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Masterarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. ⁷In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Masterarbeit anzufertigen ist.
- 4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- 5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung beim Prüfungssekretariat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- 6) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- 7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- 8) Die Masterarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende vorläufig bewertet werden.

§ 15 Zulassung zur Masterarbeit

- 1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 26 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- 2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- 3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- 4) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag zur Masterarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen bestanden bzw. angemeldet sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 16 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

- 1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Entscheidung trifft die oder der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Die oder der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- 2) ¹Wird bei der Masterarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²§ 28 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 17 Umfang und Art des Kolloquiums

- 1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- 2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 18 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von der oder dem Erstprüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden. ³Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt diese per Aushang am Prüfungsbüro spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

§ 19 Versäumnis des Kolloquiums

- 1) Die Masterarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- 2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium

- 1) Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- 2) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. ³In diesem Fall muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder -professor dieser Fakultät sein.
- 3) ¹Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation oder über ein Diplom in dem betreffenden Prüfungsfach verfügen, können in geeigneten Themenbereichen Prüfungen abnehmen.

§ 21 Ergebnis und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- 1) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend).
- 2) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 27 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- 3) Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 27 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- 4) ¹Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Masterarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. ²Die Gesamtnote der Masterarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Masterarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. ³§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 10 Abs. 3) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

¹Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Masterarbeit mit Kolloquium als mit „nicht

ausreichend“ bewertet, so kann die Masterarbeit mit Kolloquium nur einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- 1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- 2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Hochschule. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- 3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- 4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- 5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 24 Prüfungsausschuss

- 1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist die Mitarbeitergruppe

nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen GruppenvertreterInnen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁶Das Mitglied aus der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- 2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- 3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- 4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.
- 6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- 7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- 8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 9) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- 1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hoch-

schule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang unter Anleitung/Betreuung einer Professorin oder eines Professors selbständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- 2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss oder über ein Diplom in dem betreffenden Prüfungsfach verfügen.
- 3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- 4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- 5) ¹Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 20 Abs. 2 Satz 2.

§ 26 Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterprüfung

- 1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - ordnungsgemäß in dem Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
 - nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
 - sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat und
 - die Zulassungsbedingungen gemäß der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Verkehr und Logistik erfüllt.
- 2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Studiengängen dieser Fakultät endgültig nicht bestanden ist. ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsaus-

schuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- 3) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- 4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. ³Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

§ 27 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

- 1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- 2) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- 3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- 4) ¹Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²§ 11 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 10 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 11 Abs. 3 angegeben.
- 5) ¹Die gemäß Absatz 4 gebildete Note wird wie folgt in ECTS-Grade umgesetzt und zusätzlich in das Zeugnis und in das Transcript of Records aufgenommen:

die besten 10% A-excellent

die nächsten 25% B-very good

die nächsten 30% C-good

die nächsten 25% D-satisfactory

die nächsten 10% E-sufficient.

²Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der statistischen Auswertung der letzten drei Abschlussjahrgänge, sobald belastbare Daten des Studiengangs vorliegen.

§ 28 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).
- 2) ¹Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters ablegen. ⁵Dies gilt auch, wenn die Meldung zu dieser Prüfung im Zeitraum des Anmeldeverfahrens nicht vorgenommen wurde.
- 3) ¹Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oder der Prüfende nach Anhörung der oder des zu Prüfenden, bei dem Ordnungsverstoß nach Satz 2 auch die oder der Aufsichtführende. ⁴Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der tatsächliche Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. ⁵Die endgültige Entscheidung über die Folgen des Verstoßes liegt beim Prüfungsausschuss. ⁶Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Prüfenden ein vorläufiger Abschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- 4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 29 Wiederholung der Masterprüfung

¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Masterprüfung können zweimal wiederholt werden. ²Die Masterarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 30 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (siehe Anlage 2) und eine Masterurkunde (siehe Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur

Masterarbeit erbracht wurde.³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlagen 2 und 3).

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- 1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- 2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- 3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- 4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- 1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in Ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- 2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- 3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

§ 34 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 35 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- 1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. VwGO eingelegt werden.
- 2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 3) ¹Bringt die oder der zu Prüfende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- 4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 36 Übergangsvorschriften

¹Abweichend von den Bestimmungen in § 23 Abs. 2 werden Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxissemester in den entsprechenden Diplomstudiengängen anerkannt. ²Der Prüfungsausschuss erstellt eine Übersicht über die Anerkennung dieser Leistungen und macht sie hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan der Mastermodule (Wahlpflichtmodule) des Studiengangs „Verkehr und Logistik“

Module	Lehrveranstaltungsform	SWS	LP/ Credits
1. Semester			30
M 1 (4001)	Prüfungsform: RE / PA / KL 60		6
Managementtools in der Logistik	V + Ü	2 + 2	
M 2 (4002)	Prüfungsform: PA / KL 60		6
Mobilitätsmanagement	V / P	4	
M 3 (4003)	Prüfungsform: RE / PA / KL 60		6
Internationales Management im logistischen Dienstleistungsbetrieb	V	4	
M 4 (4004)	Prüfungsform: PA / KL 60		6
Verkehrsmanagement	V / P	4	
M 5 (4005)	Prüfungsform: PA		6
Supply Chain Management	P	4	
M 6 (4006)	Prüfungsform: RE / PA / KL 60	4	6
Qualitätsmanagement	V + Ü		
2. Semester			30
M 7 (4007)	Prüfungsform: RE / KL 60		6
Innovative Finanzierungs-, Leasing- und Steuerkonzepte im Verkehr	V + Ü	2 + 2	
M 8 (4008)	Prüfungsform: RE / KL 60		6
Wirtschafts- und Verkehrspolitik	V	4	
M 9 (4009)	Prüfungsform: RE / KL 60		6
ÖV-Management	V	4	
M 10 (4010)	Prüfungsform: PA / RE / KL 60		6
Kooperationen und Netzwerke	P	4	
M 11 (4011)	Prüfungsform: PA		6
Logistikcontrolling	P	4	
M 12 (4012)	Prüfungsform: KL 60	4	6
Verkehrssicherheit	V		
3. Semester			30
M 13 (4013)	Prüfungsform: MA		30
Betreute Praxisphase	B		15
Masterarbeit und Kolloquium	B		15

SWS = Semesterwochenstunden

LP (Credits)= Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

Lehrveranstaltungsformen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Projektaufgabe

B = Betreuung

Prüfungsformen*:

KL = Klausur mit Dauer 60 Minuten

RE = Referat

PA = Projektarbeit

MA = Masterarbeit mit Kolloquium

* Verknüpfungen mit einem Schrägstrich (/) bedeuten, dass alternativ eine der angegebenen Prüfungsarten für die Modulprüfung herangezogen wird.

Anlage 2 a und b: Zeugnisse über die Masterprüfung

Anlage 2a:

(Hochschule)

Fakultät _____

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr ¹⁾ _____ ,

geboren am _____ in _____ ,

hat die Masterprüfung im Studiengang

mit der Note _____ bestanden.

mit den Modulprüfungen, bzw. Modulen:

Fachnote

LP/Credits

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema:

Masterarbeitsnote

(Siegel der Hochschule) _____ , den _____
(Ort) (Datum)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

Ostfalia University of Applied Sciences

Faculty of _____ „ _____ “

Certificate

Ms/Mr _____ ,

born _____ in _____ ,

has successfully passed the Master Degree in the course of studies _____ “

with the grade _____ .

Examinations / Module	Grades	credits
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Subject of Thesis: _____ Grade _____

(Seal of University) _____ (city) _____ (date) _____

Head of Examination Board

(Hochschule)

Fakultät _____

Masterurkunde

Die Fakultät _____

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹⁾ _____ ,

Geb. am _____

in _____ ,

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er ¹⁾ die Abschlussprüfung im Studiengang

an der _____

(Hochschule)

am _____

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) _____ , den _____

(Ort)

(Datum)

Dekanin/Dekan

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(University)

Faculty of _____

Certificate of Graduation

The Faculty of _____ „ _____ “

awards Ms/Mr _____ ,

born _____ in _____ ,

The academic degree

Master of Arts

(abbreviated: M.A.)

(S)he has successfully passed the final examination in _____ “
”

at the _____
(University)

(Seal of University)

(city)

(date)

Dean

Head of Examination Board

Anlage 4a): Diploma Supplement englisch

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Margit

1.3 Date, Place, Country of Birth

02.08.1970, Essen, Germany

1.4 Student ID Number or Code

111111111

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

not applicable

2.2 Main Field(s) of Study

Traffic and Logistics Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second Degree

3.2 Official Length of Programme

1,5 years, 90 ECTS Credit Points (2700 hours of taught courses and self-study)

Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree or the equivalent in a closely related programme of study at a foreign university or the certification of having attained at least 210 credit points in a bachelor programme of studies as well as special aptitude

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Students receive an additional scientific qualification. The purpose of this programme of study is to provide graduates with expert knowledge and key skills that are necessary for the successful manager today in organizations which are primarily concerned with traffic and logistics management. This programme offers students knowledge that is required by future professionals in this field to analyze and evaluate the consequences and outcomes of the decisions they make and enables them to adopt an interdisciplinary approach to handling complexity on the interface between strategic and operative organizational functions.

This programme of study has two theoretical parts and one supervised practical one. The first two theoretical semesters consist of 10 modules each comprising 6 credit points which can be selected from the catalogue. The third semester consists of the supervised practical internship. During this phase of the programme, the Master's thesis is written and the study completed with an oral examination.

Graduates of this Master programme are able to analyze the interconnected systems at the heart of today's transportation and Logistics problems as well as to employ conceptional and technological tools towards their solutions. This high-level expert knowledge will find its application in all organizations whose core competence is focussed on transportation and logistics management or see these functions as being crucial towards reaching strategic goals.

4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

“Sehr gut”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status

not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/k

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom
Prüfungszeugnis vom

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anlage 4b): Diploma Supplement deutsch

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname
Name eintragen

1.2 Vorname
Vorname eintragen

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
01.01.2001, Wolfenbüttel, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
Matrikelnr. eintragen

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
s.o.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Verkehr und Logistik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Status (Typ / Trägerschaft)
Fachhochschule / staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien

Status (Typ / Trägerschaft)
Fachhochschule / staatliche Institution

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Graduate/Zweite Stufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
1,5 Jahre, 90 ECTS Leistungspunkte (2700 Stunden Unterricht und Selbststudium)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Bachelorabschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang oder gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang einer ausländischen Hochschule oder Nachweis von mindestens 210 im Laufe eines Bachelor-Hochschulstudiums erworbenen Leistungspunkten sowie Nachweis der besonderen Eignung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Die Studierenden erwerben eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung. Der Studiengang hat das Ziel, die Absolventen mit Fachkenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, die für eine erfolgreiche Tätigkeit im Management von Unternehmen, die im weitgefassten Sinne in erheblichem Umfang mit den Aufgaben des Verkehrs und der Logistik tätig sind, erforderlich sind. Das Studium vermittelt die notwendigen Kenntnisse zur Analyse und Beurteilung der Konsequenzen zu treffender Entscheidungen und befähigt zum interdisziplinären Einsatz an der Schnittstelle zwischen strategischen und operativen Unternehmensbereichen.

Dieses Masterstudium setzt sich aus zwei Theoriesemestern und einer einsemestrigen betreuten Praxisphase zusammen. Die beiden Theoriesemester bestehen aus insgesamt 10 Modulen im Umfang von je 6 Leistungspunkten, die aus einem Katalog ausgewählt werden können.

Das 3. Studienhalbjahr besteht aus einem betreuten Praxissemester. In dieser Praxisphase wird die Masterarbeit angefertigt, die mit einem Kolloquium den Studienabschluss bildet.

AbsolventInnen dieses Master-Studienganges sind in der Lage, die vernetzten Zusammenhänge bei Verkehrs- und/oder Logistikaufgaben zu analysieren, vorhandene Werkzeuge anzuwenden, oder neue Wege zu beschreiten, die zur Lösungsfindung führen. Sie sind einsetzbar in Unternehmen, deren Kernkompetenz sich in diesem Bereich konzentriert, oder in Unternehmen, bei denen Verkehrs- und Logistikaufgaben Mittel zum Zweck des Erfüllens des eigentlichen Unternehmensziels sind.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Belegte Kurse, erzielte Noten und Thema der Abschlussarbeit: Siehe Zeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

ECTS-Grad: hervorragend: A, sehr gut: B, gut: C, befriedigend: D, ausreichend: E

4.5 Gesamtnote

„Gut“

Errechnet aus den Einzelnoten, die während des Studiums erzielt wurden, und der Abschlussarbeit.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/Promotionsstudium und -forschung.

5.2 Beruflicher Status

nicht zutreffend

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Über den Studiengang: www.ostfalia.de/k

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.ostfalia.de

Zu nationalen Informationsquellen vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)
Prüfungszeugnis vom (Datum)

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.